

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1887.

Inhalt: Nr. 3. Bekanntmachung, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betr. S. 5. — Nr. 4. Bekanntmachung, eine Kasse der evangelischen Schulgemeinde zu Bangen betr. S. 6.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend;

vom 14. Februar 1887.

Se. Majestät der König haben beschlossen, in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde einen außerordentlichen Landtag auf

den 1. März dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder der beiden ständischen Kammern noch besondere Mittheilungen aus dem Ministerium des Inneren ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 14. Februar 1887.

Gesamtministerium.

Graf v. Fabricé.

Meister.